



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bericht

# Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte- Monitorings in Hessen

Die Bekanntmachung der Kinder-  
und Jugendrechte

## Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

## Redaktion

**Walid Malik** ist seit 2021 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Dort befasst er sich mit dem Ländermonitoring von Kinder- und Jugendrechten, insbesondere Beteiligungsrechten und Bildungsgechtigkeit. Nach seinem Studium der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung (M.A.) war er mehrere Jahre als Referent in der historisch-politischen Bildungsarbeit zu Antisemitismus und Antimuslimischem Rassismus tätig.

**Claudia Kittel** ist Erziehungswissenschaftlerin und leitet seit 2015 die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Zuvor war sie Sprecherin der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. Sie arbeitete viele Jahre als Consultant und Moderatorin für zahlreiche Kinderrechtsorganisationen, war Vorstandsmitglied im Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Lehrbeauftragte im Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights an der FU-Berlin.



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bericht

# Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte- Monitorings in Hessen

Die Bekanntmachung der Kinder-  
und Jugendrechte



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Grundlagen und Methoden</b>	<b>12</b>
<hr/>		
2.1	Die Durchführung als gemeinschaftlicher Prozess	12
2.2	Das unabhängige Monitoring-Verfahren	13
<b>3</b>	<b>Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase: die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen</b>	<b>23</b>
<hr/>		
3.1	Bekanntmachung unter Kindern und Jugendlichen	23
3.2	Bekanntmachung unter Erwachsenen	35
3.3	Bekanntmachung in Politik, Verwaltung und Justiz	40
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende kinder- und jugendrechtliche Einschätzung</b>	<b>54</b>
<hr/>		
<b>5</b>	<b>Literatur und Dokumente</b>	<b>56</b>
<hr/>		

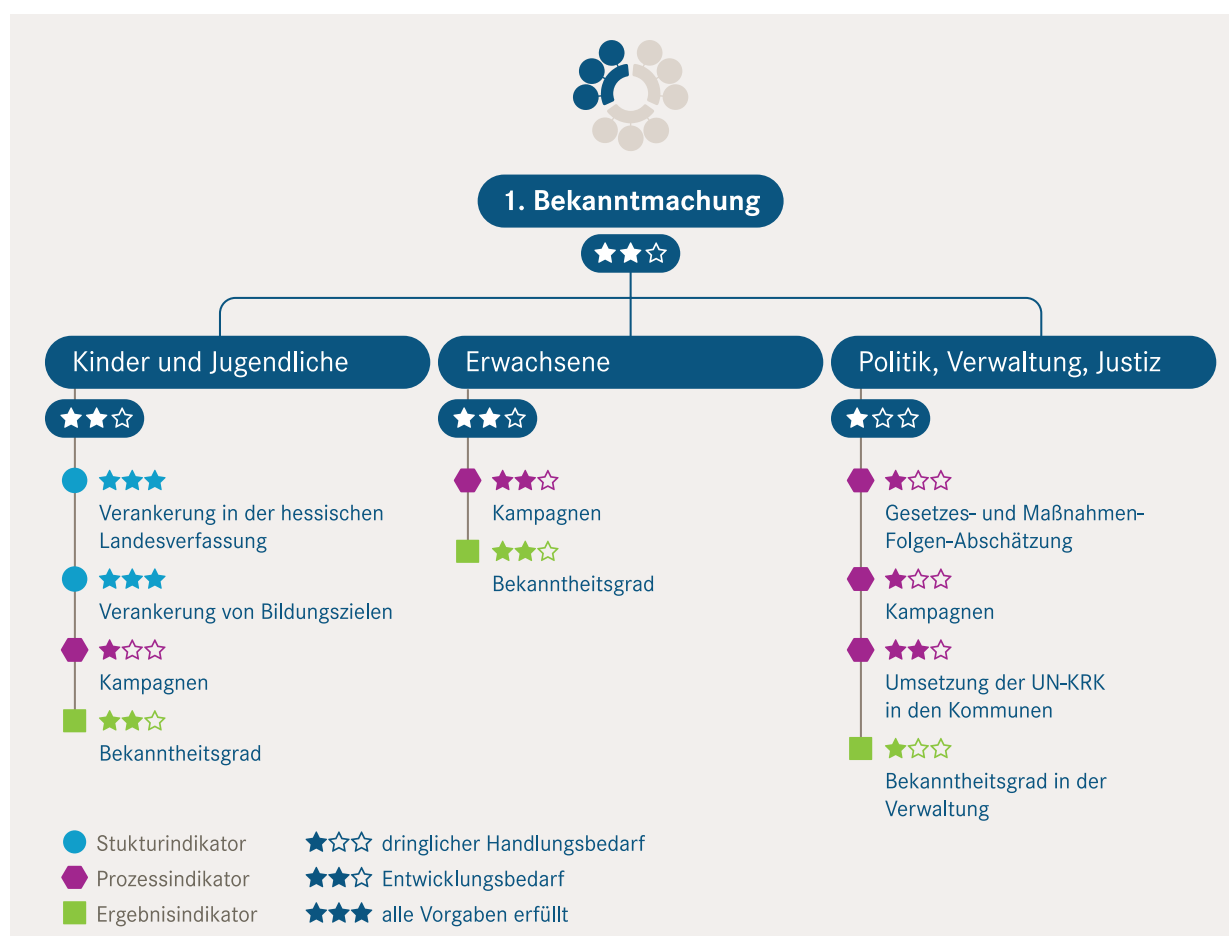


# Zusammenfassung

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (im Folgenden: Monitoring-Stelle) hat im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration im Zeitraum 2022–2023 die erste Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen durchgeführt. Im Zentrum stand die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte. Dazu hatte die Monitoring-Stelle in der vorausgegangenen Konzeptionsphase 2021–2022 drei Teilindizes mit insgesamt zehn Indikatoren festgelegt. Nun erhob die Monitoring-Stelle mit einer Vielfalt an Methoden entsprechende Daten unter den Zielgruppen a) Kinder und Jugendliche, b) Erwachsene

und c) Mitarbeiter\*innen in Politik, Verwaltung und Justiz.<sup>1</sup>

Im Bericht zur ersten Arbeitsphase hat die Monitoring-Stelle für die drei Teilindizes und für alle Indikatoren eine Sternbewertung angewandt. Die Auswertung und kinder- und jugendrechtliche Einschätzung der Daten erlaubt ein erstes Fazit zur kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen: Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention begrüßt die Entwicklungen und sieht insgesamt einen positiven Trend. Handlungsbedarf besteht vorrangig im Teilindex 3 Politik, Verwaltung und Justiz.



<sup>1</sup> Es wurden insgesamt 683 Kinder und Jugendliche sowie 1.040 Erwachsene befragt. Die Befragungsergebnisse sind nicht repräsentativ, erlauben aber einen Aufschluss, der über die Gruppe der Befragten hinausgeht. Die Monitoring-Stelle empfiehlt die Etablierung eines nachhaltigen und staatlichen Datenerhebungssystems für Kinder- und Jugendrechte.

In Hessen sind die Kinder- und Jugendrechte nicht nur verfassungsrechtlich verankert, sondern es gibt auch verpflichtende Strukturen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Das zeigt den Willen, diese Rechte zu verwirklichen, und ist positiv zu werten. Bedarf besteht bei den staatlichen Bemühungen, den drei Zielgruppen die Kinder- und Jugendrechte bekannter zu machen. Mit Kampagnen und Maßnahmen sollten deshalb auf allen Verwaltungsebenen die drei Dimensionen sowie die vier Prinzipien der Kinder- und Jugendrechte noch besser vermittelt werden. Das gilt insbesondere für die hessischen Verwaltungen, in denen die Mitarbeiter\*innen stärker für Kinder- und Jugendrechte sensibilisiert werden sollten. Zudem wird empfohlen, ein unabhängiges Prüfinstrument zur Maßnahmen-Folgenabschätzung zu entwickeln.

Die Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase des Monitorings geben Anlass, die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte und damit die sozialen und rechtlichen Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen in Hessen trotz bereits erreichter Fortschritte nachhaltig zu verbessern – durch wiederholte und zielgruppenorientierte Kampagnen und Maßnahmen sowie durch koordiniertes Handeln zwischen den politischen Ebenen.

Zusammenfassend lauten die Erkenntnisse zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in den drei Teilindizes:

### **Teilindex 1: Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte unter Kindern und Jugendlichen**

Unter den Kindern und Jugendlichen wurden vier Indikatoren untersucht: die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Hessischen Verfassung, die Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Bildungszielen, Kampagnen und Maßnahmen in den Verwaltungen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte sowie der Bekanntheitsgrad der UN-KRK.

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung kinder- und jugendrechtlicher Normen hat Hessen die optimalen Bedingungen zur Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte auf den Prozess- und Ergebnis-Ebenen geschaffen. Der Fokus sollte nun darauf liegen, wiederholt und zielgruppenorientiert Kampagnen und Maßnahmen zur Bekannt-

machung der Kinder- und Jugendrechte durchzuführen und die Erfolge regelmäßig zu überprüfen. Dabei sollte die Rechtslage in Hessen fortlaufend beobachtet werden.

Hessen hat auf allen geprüften Ebenen des Schul- und Bildungssystems (u. a. Sekundarstufe I sowie gymnasiale Oberstufe) die kinder- und jugendrechtlichen Bildungsziele vielfältig verankert, in den Curricula allerdings nicht durchgängig explizit thematisiert. Im Hessischen Schulgesetz ist die Menschenrechtsbildung als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe festgelegt. Nicht zuletzt beteiligen sich mehr als 30 hessische Schulen am Projekt „Kinder- und Jugendrechte-Schulen“, das der UN-Kinderrechtsausschuss ausdrücklich als vorbildhafte Initiative lobt.

Im Monitoring-Intervall gab es viele geeignete Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte, die die Kinder und Jugendlichen in Hessen großflächig adressiert haben. Als kinder- und jugendrechtliche Vorgabe gilt, dass diese Kampagnen und Maßnahmen regelmäßig, altersgerecht und zielgruppenorientiert sind. Künftig sollten explizit auch vulnerable Kinder und Jugendliche, etwa Kinder mit Behinderungen oder geflüchtete Kinder, bedarfsorientiert adressiert werden. Nur Kampagnen und Maßnahmen, die alle Grundprinzipien der UN-KRK (Artikel 2, 3, 6 und 12) gleichermaßen berücksichtigen, können sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen von ihren Rechten erfahren und diese wahrnehmen.

Unter den befragten Kindern und Jugendlichen sind die Kinder- und Jugendrechte bekannter als im bundesweiten Vergleich im Jahr 2018. Knapp ein Viertel (24 Prozent) der befragten Kinder und Jugendlichen hat nach eigener Einschätzung ein gutes Wissen über die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinder- und Jugendrechte. Die Mehrheit kennt die Rechte dem Namen nach (56 Prozent der Kinder/Jugendlichen). Jedem fünften befragten Kind oder Jugendlichen (20 Prozent) sind sie gänzlich unbekannt. Mädchen (25 Prozent) sowie die Befragten im Alter von 15 bis 18 Jahren (28 Prozent) sind etwas häufiger gut informiert. Der Bekanntheitsgrad im ländlichen und kleinstädtischen Raum fällt geringer aus (17–21 Prozent) als in Kommunen



mit mindestens 20.000 Einwohnern (30–31 Prozent).

Die Schule ist mit Abstand der zentrale Vermittlungsort für die Bekanntmachung der UN-KRK bei Kindern und Jugendlichen. Auch wenn sich nicht herleiten lässt, ob es einen direkten Zusammenhang zwischen der Bekanntheit und der Normierung im Hessischen Schulgesetz oder einzelnen Kampagnen beziehungsweise Maßnahmen einzelner Landesministerien gibt, könnte mit alters- und gruppenspezifischen Materialien für alle Klassenstufen ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um den Bekanntheitsgrad unter den Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Außerdem sollten Land und Kommunen Kampagnen und Maßnahmen (wie etwa Bildungsmaßnahmen und Informationsmaterial) koordinieren, um explizit Landgemeinden und Kleinstädte dabei zu unterstützen, die UN-KRK unter den genannten Zielgruppen weiter bekannt zu machen.

### **Teilindex 2: Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte unter Erwachsenen**

Das Monitoring unterscheidet zwischen Erwachsenen im Kontext von Politik, Verwaltung und Justiz und der erwachsenen Allgemeinbevölkerung. Die zwei Indikatoren für diesen Teilindex waren Kampagnen und Maßnahmen der Landesregierung sowie der Bekanntheitsgrad der UN-KRK.

In Hessen haben 23 Prozent der Erwachsenen nach eigener Einschätzung ein gutes Wissen über die Kinder- und Jugendrechte. Bei den Eltern beziehungsweise den Personenberechtigten sind es sogar 27 Prozent. Das ist deutlich mehr als im bundesweiten Durchschnitt (2018: 12 Prozent). Auch die Anzahl derer, denen diese Rechte gänzlich unbekannt ist, fällt mit 5 Prozent sehr viel geringer aus als im Bundesdurchschnitt (2018: 12 Prozent). Unter den weiblichen Befragten ist das Wissen deutlich verbreiteter, ebenso nimmt es mit dem Bildungsniveau zu. Bei Erwachsenen, die täglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, gilt es, den Bekanntheitsgrad auszubauen, auch mithilfe mehrsprachiger Kampagnen und Maßnahmen.

12,4 Prozent der hessischen Kommunen stellten Informationen für Erwachsene im Allgemeinen zur

Verfügung, 17,4 Prozent der Kommunen boten Informationen für Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte an. Im Ergebnis werden damit Erwachsene gemäß Befragung nicht ausreichend über Kinder- und Jugendrechte informiert. Auch hier beobachtete die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention einen deutlichen Unterschied zwischen Stadt und Land. Zudem stellten nur wenige Ministerien Informationen für diese Zielgruppen bereit. Kommunen und Land sollten daher Erwachsene als Zielgruppe stärker in den Blick nehmen und auch mehrsprachige Kampagnen und Maßnahmen umsetzen, um alle Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte zu erreichen.

### **Teilindex 3: Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in Politik, Verwaltung und Justiz**

Politik, Verwaltung und Justiz sind die dritte Zielgruppe der UN-Kinderrechtskonvention und damit der dritte Teilindex des Monitorings, für den vier Indikatoren untersucht wurden: Gibt es in Hessen sogenannte unabhängige Folgeabschätzungen von Gesetzen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche? Wie steht es um die Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in der Landesverwaltung? Wie wird die UN-KRK in den Kommunen umgesetzt? Und wie bekannt sind die Rechte bei den Mitarbeiter\*innen in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen?

Die Gesetzesfolgeabschätzung gehört laut UN-Kinderrechtsausschuss zu den sogenannten Allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen. Bisher gibt es in Hessen noch kein unabhängiges Prüfinstrument, das die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben und Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche sichtbar macht und hierfür sensibilisiert. Ein unabhängiger „Jugend-Check“, wie es ihn auf Bundesebene oder in Thüringen gibt, wäre deswegen ein wichtiger Baustein zur besseren Verwirklichung der UN-KRK in Hessen.

16,8 Prozent der Kommunen und zwei Ministerien stellten Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten explizit für die eigene Verwaltung zur Verfügung. Zudem nahmen 16,4 Prozent der Kommunen an Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung teil. Besonders gering war die

Teilnahme mit 6,5 Prozent in den Landgemeinden. Hier sieht die Monitoring-Stelle dringenden Handlungsbedarf. Um das Kindeswohl (Artikel 3 UN-KRK) und das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Artikel 12 UN-KRK) zu stärken, sollten alle Verwaltungsebenen sensibilisiert und mit Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten ausgestattet werden. Kampagnen und Maßnahmen sollten dabei die Leitungskräfte sowie alle Mitarbeiter\*innen, die sich mit den Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, erreichen.

Kommunen sind der lebensnahe Ort für Kinder und Jugendliche und hier wird ein Großteil der Bundes- und Landesgesetze vollzogen. Sie haben bei der Erfüllung kinder- und jugendrechtlicher Verpflichtungen deshalb eine besondere Rolle. Insgesamt lässt sich in den Kommunen ein positiver Trend bei der Teilnahme an Kinder- und Jugendrechtetagen sowie beim Vorhandensein von Kinderbüros oder Kinderrechtsbeauftragten verzeichnen. 2023 nahmen 31,4 Prozent der befragten Kommunen am Weltkindertag (20. September), 11,3 Prozent am Internationalen Kindertag (1. Juni) aber nur 6,3 Prozent am Jahrestag der UN-KRK teil. Wünschenswert wären außerdem mehr Kinderfreundliche Kommunen sowie Kinder- und Jugendrechteschulen. Der Landesregierung wird empfohlen, mehr niedrigschwellige Anreize zu schaffen, damit auch kleinere Gebietskörperschaften an diesen Programmen und an den Kinder- und Jugendrechtetagen teilnehmen.

Mit mittlerweile 89,2 Prozent in den Kleinstädten und 70,6 Prozent in Landgemeinden ist die UN-KRK seit 2018 deutlich bekannter geworden. Doch nur wenig mehr als die Hälfte der Verwaltungen in den Landgemeinden kennt die drei Rechte-Dimensionen der UN-KRK: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. In vielen kleineren Kommunen sind sie noch weniger bekannt. Interessant ist, dass die kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien in den Verwaltungen bekannter sind als die drei Dimensionen der Kinder- und Jugendrechte. Dies könnte daran liegen, dass das Recht auf

Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6 UN-KRK), auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 UN-KRK) und auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12 UN-KRK) in der Verfassung des Landes Hessen verankert sind. Insgesamt zeigt sich noch Entwicklungsbedarf in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen bei der Bekanntheit der UN-KRK im Allgemeinen sowie der Beteiligungsrechte und der vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien. Vor allem sind Rückschritte beim Bekanntheitsgrad der UN-KRK unbedingt zu vermeiden. Vielmehr sollten alle verfügbaren Mittel wie regelmäßige Bildungsmaßnahmen und Informationen für die kommunalen Verwaltungen ausgeschöpft werden, um die Kinder- und Jugendrechte insbesondere in den kleineren Gebietskörperschaften weiter bekannt zu machen.

## Ausblick

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte zieht nach den Beobachtungen zur Bekanntmachung der Kinder und Jugendrechte in Hessen ein grundsätzlich positives Fazit: Zwar sind noch nicht alle Vorgaben der UN-KRK beim Startpunkt „Bekanntmachung“ erfüllt, so besteht vor allem in den verschiedenen Verwaltungsebenen (Teilindex 3) dringender Handlungsbedarf. Die verfassungsrechtliche Verankerung und der geschaffene Handlungsrahmen sowie der insgesamt positive Trend im Bekanntheitsgrad bei Kindern und Jugendlichen (Teilindex 1) und Erwachsenen (Teilindex 2) ist positiv zu werten und lässt lediglich einen Entwicklungsbedarf feststellen.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention wird im nächsten Schritt den 2. Startpunkt der ersten Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechte Monitorings in Hessen einleiten und entsprechend die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen beobachten. Die Erkenntnisse werden voraussichtlich 2024 veröffentlicht.

## Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bericht | August 2023

ZITIERVORSCHLAG

Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen (2023). Die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Beauftragt durch

HESSEN



Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration

SATZ

www.avitamin.de

INFOGRAFIKEN

WEBERSUPIRAN.berlin

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

**Deutsches Institut für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)